

An

**Bundesministerium für Bildung,
Wissenschaft und Forschung**

Per Email an: legistik-wissenschaft@bmbwf.gv.at; eva.erlinger-schacherbauer@bmbwf.gv.at;

Präsidium des Nationalrates

Per Email an: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Spittal an der Drau, am 18.05.2021

GZ 2021-0.284.064: Stellungnahme der Fachhochschule Kärnten zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Universitätsgesetz 2002, das Fachhochschulgesetz, das Privathochschulgesetz, das Hochschul- Qualitätssicherungsgesetz und das Hochschulgesetz 2005 geändert werden

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir bedanken uns für die Möglichkeit einer Stellungnahme, die wir zu folgenden Punkten des Gesetzesentwurfs gerne in Anspruch nehmen:

Zu § 9 FHG:

Generell möchten wir vorweg festhalten, dass durch die Umbenennung der Lehrgänge zur Weiterbildung in Hochschullehrgänge die Unterscheidung und deutliche Abgrenzung von Lehrgängen an Universitäten und damit die künstliche Unterscheidung weitergeführt wird, anstatt dass Maßnahmen zur Durchlässigkeit tatsächlich seitens des Gesetzgebers ergriffen werden.

Mit der Novelle scheint eine Unterscheidung zwischen Lehrgängen und Studiengängen mehr und mehr nicht nachvollziehbar, da diese einerseits eine Angleichung an Studiengänge, andererseits eine verschärfte Diskriminierung der Lehrgangsteilnehmer*innen mit sich bringt. Aufgrund der privaten Finanzierungsmöglichkeit von Studienplätzen im Bereich der Studiengänge, welche mit der letzten Novelle in den § 2a FHG aufgenommen wurde, ist völlig unklar, wie eine Unterscheidung eines Studiengangs mit privater Finanzierung von einem durch die*den Teilnehmer*in privat zu finanzierendem Lehrgang möglich ist. Es scheint, als wäre das verbleibende einzige Entscheidungskriterium, ob sich eine Fachhochschule für die Einrichtung eines Studiengangs oder eines Lehrgangs entscheidet, dieses, ob es für das geplante Programm eine öffentliche Finanzierung gibt oder nicht.

- **Zu Abs 2:**

Zum Unterschied zu Masterstudiengängen, die gemäß § 3 FHG als Programme mit 60, 90 oder 120 ECTS Credits möglich sind, wird im Lehrgangsbereich eine striktere Regelung mit ausschließlich 120 ECTS Credits gewählt. Eine diesbezügliche Unterscheidungsrechtfertigung erschließt sich uns hierbei nicht. Zu befürchten ist außerdem, dass durch diese Regelung sowie der Neuregelung von § 12 FHG „Upgrade-Programme“, wie es diese beispielsweise im Bereich der Gesundheits- und Krankenpflege gibt („Nachqualifizierung“) nicht mehr möglich sein werden.

- **zu Abs 3:**

Die Möglichkeit, Hochschulelehrgänge als gemeinsame Studienprogramme oder als gemeinsam eingerichtete Studien anzubieten und durchzuführen, wird sehr begrüßt. Damit verbunden stellen sich allerdings noch Fragen im Zusammenhang mit der tatsächlichen Einrichtung solcher Lehrgänge. Müssen diese dann bei allen beteiligten Institutionen als Lehrgänge eingerichtet werden oder gibt es die Möglichkeit, dass dieser in Österreich als Lehrgang, in einem anderen Land als Studiengang geführt wird? In Österreich sind die Lehrgangsteilnehmer*innen als außerordentliche Studierende zu führen, an anderen Institutionen als ordentliche Studierende? Wie verhält es sich in diesem Zusammenhang mit der Möglichkeit der Finanzierung bzw. welche klare Unterscheidung wird getroffen im Zusammenhang mit § 2 Abs. 2a FHG, nämlich der Möglichkeit, auch ordentliche Studiengänge durch private Finanzierungsquellen zu finanzieren? Inwieweit kann hier eine Abgrenzung von solchen Studiengängen zu den Lehrgängen stattfinden?

- **zu Abs 6 und 7:**

Wir sprechen uns klar für eine Regelung über Zugangsvoraussetzungen aus, die in der Autonomie der jeweiligen Fachhochschule verbleibt und nicht durch Gesetz oder Verordnung des*der Bundesministers*Bundesministerin getroffen werden kann. Die Fachhochschulen haben sich seit jeher für eine autonome Gestaltung international vergleichbarer Zugangsregelungen bei Lehrgängen ausgesprochen, welche aus unserer Sicht jedenfalls beizubehalten ist. Darüber hinaus soll die Möglichkeit des Erwerbs einer akademischen Zusatzqualifikation z.B. mit hohem Praxisbezug bestehen bleiben.

Bereits erfolgreich eingerichtete Lehrgänge sollen jedenfalls unter den bestehenden Bedingungen weitergeführt werden dürfen.

Wie in den Erläuterungen angeführt, sollen die Lehrgänge den ordentlichen Studiengängen gleichgestellt werden. Im Hinblick auf die Durchlässigkeit wird in weiterer Folge jedenfalls explizit zu befürworten sein, dass Absolvent*innen von Masterlehrgängen für die Zulassung zu weiterführenden Doktoratsstudien tatsächlich auch Absolvent*innen von Masterstudiengängen gleichgestellt werden. Insofern ergibt sich, dass es keinen sichtlichen Grund zu geben scheint, Teilnehmer*innen von Lehrgängen von Teilnehmer*innen von Studiengängen zu unterscheiden. Eine Unterscheidung in ordentliche und außerordentliche Studierende ist aus unserer Sicht daher aufzuheben, sodass Teilnehmer*innen von Lehrgängen ebenso anspruchsberechtigt bei Stipendien oder bei der Beziehung der Familienbeihilfe sind wie ordentliche Studierende. Gerade in Fällen, in denen nunmehr

Lehrgänge auf Bachelorebene unter der Voraussetzung der allg. Universitätsreife angeboten werden, ist davon auszugehen, dass sich Maturant*innen sogleich nach der Absolvierung der Matura für einen derartigen Lehrgang entscheiden werden. Welche sachliche Rechtfertigung gäbe es in diesen Fällen, diese Personen von sämtlichen sozialen Leistungen auszuschließen?

- **Zu Abs 8 und 9:**

Die Reglementierung der zu verleihenden akademischen Grade wird ausschließlich für Lehrgänge im Gesetz normiert. Eine gesetzliche Regelung bei Studiengängen gibt es hingegen nicht. Die nunmehr genannten akademischen Grade sind als österreichischer Sonderweg im internationalen Vergleich nicht bekannt, weshalb zu befürchten ist, dass es künftig – sofern möglich – Kooperationen mit internationalen Hochschulen (vor allem im EU-Inland) geben wird, um zu den international gebräuchlichen Mastergraden (MSc) zu gelangen. Andererseits wird dadurch auch befürchtet, dass sich Studieninteressierte vorrangig für Lehrgangskonzepte aus dem Ausland entscheiden, um einen in der Gesellschaft bekannten akademischen Grad (MSc) verliehen zu bekommen und führen zu dürfen. Darüber hinaus ist fraglich, wie sich die Anerkennung sowohl innerhalb als auch außerhalb der EU für ein weiterführendes Studium sowie eine allfällige Gehaltseinstufung auswirkt. Wir möchten uns im Falle des Abschlusses eines Lehrgangs mit einem akademischen Mastergrad bewusst für eine analoge Zugangsregelung zu Doktoratsstudien aussprechen, wie es diese auch bei Abschluss von Masterstudiengängen gibt.

In Summe verschärft sich mit dieser Gesetzesnovelle die Diskriminierung von Lehrgangsteilnehmer*innen als außerordentliche Studierende massiv gegenüber ordentlichen Studierenden. Aus unserer Sicht gibt es keinen ersichtlichen Grund, außerordentliche Studierende von ordentlichen Studierenden zu unterscheiden, sei es bei der Inanspruchnahme von sozialen Leistungen wie Stipendien oder Familienbeihilfen, sei es bei der Möglichkeit, an der FH als Studierendenvertreter*innen in das FH Kollegium entsendet zu werden (was per Gesetz derzeit noch ausgeschlossen ist). Diesfalls empfehlen wir, im § 10 Abs. 2 FHG die Vertreter*innen der Studierenden von Fachhochschul-Studiengänge auch auf Studierende der Lehrgänge zu erweitern. Wir empfinden die Novelle als massive finanzielle Benachteiligung von Lehrgangsstudierenden, zumal die obig genannten sozialen Leistungen wie auch eine Mitversicherung bei der Gesundheitskasse verwehrt bleibt, sie aber darüber hinaus für gewöhnlich auch selbst für die Finanzierung des Lehrgangsbeitrags mangels entsprechender Förderungen zuständig sind.

Wir appellieren daher, gleiche, faire und nachvollziehbare Studienbedingungen für alle FH-Studierenden zu schaffen und die entsprechenden Gesetzesgrundlagen für die sozialen und finanziellen Ansprüche anzupassen.

Zu § 12 FHG:

Im Hinblick auf die nunmehr geplante Beschränkung der Anerkennung auf eine maximale Anzahl an ECTS Credits ergeben sich insofern Unklarheiten, als dass diese Maximalbeschränkung sowohl bezogen auf ein Bachelorstudium mit 180 ECTS Credits bzw. bezogen auf ein Masterstudium mit einer deutlich geringeren ECTS Credits Anzahl zu gelten scheint. Dies führt zu einem starken Ungleichgewicht der Anerkennungsmöglichkeiten bei Bachelorstudiengängen im Vergleich zu Masterstudiengängen.

Der § 78 UG, auf den in Abs 3 verwiesen wird, enthält in seinem Absatz 1 weder lit. b noch c. Wenn hier die Z 2 und 3 gemeint sind, dann geht es um Prüfungen, die in Studien an einer anerkannten inländischen Bildungseinrichtung, deren Zugang die allgemeine Universitätsreife erfordert, bzw. um Prüfungen, die an einer berufsbildenden höheren Schule in den für die künftige Berufstätigkeit erforderlichen Fächern abgelegt wurden. Da sich die an ECTS Credits begrenzte Anerkennungsmöglichkeit lediglich auf die in Abs 3 des § 12 FHG normierten Kenntnisursprünge bezieht, ist im Umkehrschluss davon auszugehen, dass sonstige formale Kenntnisse nach wie vor unbeschränkt möglich bleiben. Dies ist gerade in Anbetracht von formalen Kenntnissen von Institutionen, deren Zugang die allgemeine Universitätsreife nicht erfordert, nicht nachvollziehbar. Auch hier ersuchen wir um Klarstellung im Gesetz.

Mit freundlichen Grüßen



DI Siegfried Spanz
Geschäftsführer



FH-Prof. Mag. Dr. Peter Granig
Rektor